

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/14 S

L 8 SO 66/14 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 SO 69/13 ER (SG Aurich)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Leer,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 3. März 2014 - L 8 SO 66/14 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aurich vom 23.1.2014, mit dem dieses nach Verweisung des Rechtsstreits durch das Verwaltungsgericht Oldenburg den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 3.3.2014*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit Telefax vom 6.4.2014 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist bereits nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 3.3.2014 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

